Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 31 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 12 Thermidor VIII.

Un die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das
zte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. posifren
ausser, zu erneuern.

Vollziehungs = Ausschuß.

Bern, den 24. July 1800. Der Vollziehungsausichuß, nach Ansicht des Urtheilsspruchs vom Cantonsgerichts von Vern vom 23. Juli 1800, welches den B. Mousson von aller Ansklage frenspricht, die von der Beschuldigung die B. Friedrich Casar Laharpe gegen ihn aufgestellt, und wosdurch der Beschluß vom 25. Juni denselben in seinem Amte als General. Secretär des Vollziehungsausschussses zu suspendiren veranlaßt worden ist;

In Ermägung, daß der B. Mouffon fortfahrt, bas gangliche Zutranen der Regierung zu genieffen,

beschließt:

1. Der B. Mousson sen in sein Amt als Gen. Se cretar des Vollziehungsausschusses wieder eingesext.

2. Dieser Beschluß werde dem B. Mousson zuges stellt, in das Tagblatt der Gesetze eingerüft und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Gesetzgebung. Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kublis Commissionalbericht.)
Milein, die einigen, mit ausserst nothwendiger Bor1. dem Beschluß angebrachten Worte, da es

nemlich heißt, den Vollziehungsausschuß einzuladen, diese Gegenden, so viel ihm möglich ift, zu untersstüßen, entschuldigen auch die Annahme dieser Resoulution, welche Ihnen die Commission doch noch einsmüthig anrathet, bemerkt aber zugleich, daß die zwen italienischen Cantone, durch die Annahme des leztzhinigen Beschlusses, womit der Vollziehungsausschuß bevollmächtigt worden, diesenigen Auslagen für dieses Jahr daselbst beziehen zu lassen, welche er am zwesmäßigsten sinden wird, schon eine vorzügliche Begünzstigung gegen die andern Cantone dadurch erhalten haben, welche der Vollziehungsausschuß Ameisels abwauch in Anschlag zu nehmen, wissen wird.

Der Berichterstatter wird ein andermal sich laconisscher fassen. Er bittet seine diesfällige Weitläusigkeit, die er noch in vielem abgebrochen findet, nicht ungus

tig zu bemerken.

Augustini. Die Verschiebung der Wiedereinssehung der constituirten Gewalten, kann verschiedensartige Gründe haben: noch sind in verschiedenen Disstricten des Wallis keine Gerichte wieder eingesezt: die von den Insurgenten mishandelten Beamten, schlugen an verschiedenen Orten es aus, wieder in ihre Stellen zu tretten, weil sie bettelarm und ausgeplündert, nicht die mindeste Unterstützung oder Satisfaction ershalten konnten: wenn dieses so fortgeht, so wird ber den bevorstehenden Wahlen, Niemand Stellen annehmen wollen.

Pettolaz. Vor einigen Tagen mußte man den Zehnden in den italienischen Cantonen zum Besten dersselben herstellen: nun sagt man und, diese Cantone sepen von den ersten Lebensbedürfnissen entblößt: der Zehenden mag also ein schönes Geschenk für sie gewessen sen! Er verwirst den Veschluß; wurde ihn aber angenommen haben swenn die Vollziehung dadurch ware